

# SATZUNG DER SPORTUNION KÄRNTEN

## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen "SPORTUNION Kärnten".
- (2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Kärnten.
- (3) Die SPORTUNION Kärnten ist Mitglied der SPORTUNION Österreich.
- (4) Die SPORTUNION Kärnten ist ein, überparteilicher selbständiger Verband, der gemeinnützigen Zwecken dient. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 2

### Zweck des Verbandes

Der Zweck der SPORTUNION Kärnten ist

- (1) die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft insbesondere der Mitglieder der Mitgliedsvereine durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport;
- (2) die Tätigkeit der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder in allen Belangen des Sports, insbesondere im Gesundheits-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Leistungssport zu fördern, zu unterstützen und in diesen Belangen zu beraten.
- (3) die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden, die gleiche Ziele verfolgen, in allen Belangen des Sports;
- (4) Die Vertretung von Mitglieder- und Verbandsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit und Politik

Die Erreichung des Verbandszweckes erfolgt auf Grundlage der ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und unter Wahrung der österreichischen Kultur sowie der Gleichbehandlung der Geschlechter.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit:

- (1) Unterstützung der Sportausübung und Organisation des Sports in allen Leistungs- und für alle Altersstufen, auch im Integrationsbereich
- (2) Angebote zu gesundheitsfördernden Maßnahmen
- (3) Durchführung von und Mitwirkung in regionalen, nationalen und internationalen Projekten, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind
- (4) Organisation von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften, wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen
- (5) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen, sowie die Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel, auch im Zusammenhang mit Digitalisierungsmaßnahmen
- (6) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere von eigenen Verbandszeitschriften, auch in elektronischer Form sowie Öffentlichkeitsarbeit
- (7) Einrichtung und Führung von Sportbildungs- und Beratungseinrichtungen
- (8) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Beteiligung an Sportstätten und sonstigen Freizeiteinrichtungen
- (9) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen
- (10) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder
- (11) Vertretung der Mitglieder und Mitarbeit in Gremien des österreichischen und internationalen Sports
- (12) Gründung von und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche dem Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind.
- (13) Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt und Rassismus.
- (14) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.

## § 4

### Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Beiträge der Mitglieder
- (2) Einnahmen aus Aus- und Fortbildungen und Workshops
- (3) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen sowie Projekten
- (4) Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere aus der Zuteilung der besonderen Bundessportfördermittel.
- (5) Sponsorengelder und Werbeeinnahmen insbesondere aus Publikationen
- (6) Einnahmen aus Beteiligungen an juristischen Personen sowie aus Vermietung und Verpachtung
- (7) Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- (8) Spenden, Vermächnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen, sowie Einnahmen aus Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandszweckes

## § 5

### Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die die Satzung des Verbandes und dessen Grundsätze anerkennen und, die Sport und Bewegung jeglicher Art pflegen. Voraussetzungen sind die Gemeinnützigkeit und die Aufnahme der Grundsätze des Verbandes in die Vereinssatzung, sowie das Bekenntnis zum Ehrenkodex der SPORTUNION und zum Verband in der Öffentlichkeit.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke fördern.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können mit ihrer Zustimmung Personen, die sich große Verdienste um den österreichischen Sport, insbesondere um die SPORTUNION, erworben haben, ernannt werden.  
Die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft obliegt dem Landestag über Antrag des Vorstandes.

## § 6

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Beschlusses der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) den Austritt,  
Der Austritt aus dem Verband kann zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefes angezeigt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten möglichen Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Austrittstag, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei vorausbezahlte Beiträge nicht rückerstattet werden.
  - b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, oder
  - c) durch Ausschluss.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, von Vereinen, die aus dem Verband austreten oder ausgeschlossen werden und finanzielle Unterstützungen welcher Art auch immer vom Verband erhalten haben, diese zurückzufordern, sofern die Unterstützung nicht länger als 5 Jahre ab dem Austrittszeitpunkt zurückliegt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist einzuräumen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und kurz zu begründen, wobei insbesondere folgende Sachverhalte Ausschließungsgründe darstellen:
  - a) Zuwiderhandeln gegen den Zweck oder die Ziele bzw. Schädigung des Ansehens oder Vermögens des Verbandes
  - b) Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten
  - c) Gefährdung des Zusammenhaltes des Verbandes.
- (5) Wurde ein Mitgliedsverein ausgeschlossen, ist dieser nicht mehr berechtigt, im Vereinsnamen das Wort „Union“ oder „SPORTUNION“ zu führen sowie das „SPORTUNION-Logo“ zu verwenden oder den Anschein zu erwecken, noch Mitglied des Verbandes zu sein.
- (6) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben

- a) nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung bzw. Einladung das Recht der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen sowie das Recht der Benützung von Verbandseinrichtungen gegen Leistung des hierfür festgelegten Entgelts
- b) die Pflicht, die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Verbandes tatkräftig zu fördern und zu unterstützen
- c) die Pflicht, den Verband durch geeignete Mitarbeit in seinen Bestrebungen zu fördern und durch intensive Tätigkeit dessen satzungsgemäße Ziele zu unterstützen
- d) die Pflicht, Adressänderungen (inklusive E-Mail-Adressen) umgehend dem Landesvorstand bekanntzugeben.
- e) Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, den Ehrenkodex der SPORTUNION zu übernehmen und ihre physischen Mitglieder in diese Verpflichtung einzubinden.
- f) Alle Mitglieder haben die vom Landestag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen der Organe der SPORTUNION Kärnten Folge zu leisten. Die ordentlichen Mitglieder haben über Aufforderung des Vorstandes jederzeit Einsicht und Auskunft über ihre Vereinsgebarung und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten zu geben.

Die Mitgliedsvereine werden durch ihre Delegierten am Landestag vertreten. Sie wirken dadurch bei den Beschlüssen und Wahlen am Landestag mit. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedsverein das Recht, Anträge an den Landestag zu stellen.

Die Mitgliedsvereine erklären sich mit der automatisationsunterstützten Verarbeitung der dem Verband bekanntgegebenen Daten innerhalb des Verbandes unter Bedachtnahme auf das Datenschutzgesetz einverstanden.

Die Mitgliedsvereine tragen dafür Sorge, die erforderlichen Rechtsgrundlagen (Einwilligung, allenfalls Mitgliedsvertrag, allen falls Satzung, usw.) für die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten ihrer Mitglieder (physische Personen) an die SPORTUNION Kärnten sowie an die SPORTUNION Österreich zum Zwecke der Informationsvermittlung über die Tätigkeit dieser Organisationen an das Mitglied sowie für die Sportausübung und Abwicklung von Sportbewerben herzustellen und beizubringen.

Die Teilnahme der Mitglieder am Landestag und Stimmrecht erfolgt gemäß §9.

§ 8  
Organe des Verbandes

- (1) Der Verband hat nachstehende Organe:
  - a) Landestag
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer
  - d) Disziplinarausschuss
  - e) Schiedsgericht
- (2) Eine mehrmalige Wiederwahl ist mit drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden beschränkt.

§ 9  
Der Landestag

- (1) Der ordentliche Landestag, die Mitgliederversammlung der SPORTUNION Kärnten, findet alle vier Jahre statt.
- (2) Ein außerordentlicher Landestag findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder des ordentlichen Landestages,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und etwaiger Anträge,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 17 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 17 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt.
- (3) Aus dem gleichen Einberufungsgrund kann innerhalb eines Zeitraumes zwischen den ordentlichen Landestagen kein weiterer außerordentlicher Landestag beantragt werden. Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Landestag die gleichen Bestimmungen wie für den ordentlichen Landestag.  
Im Rahmen eines außerordentlichen Landestages können nur Beschlüsse zur Tagesordnung gefasst werden. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Landestagen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (an die von den Mitgliedern dem Verband bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung des Landestages hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer (§ 9 Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 9 Abs. 2 lit. e).
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landestages– können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Anträge, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich des Landestages fällt, werden den Delegierten bekannt gegeben und an das hierfür zuständige Organ weitergeleitet.
- (7) Der Landestag setzt sich aus dem Vorstand (§ 11), den Rechnungsprüfern (§ 17), den Mitgliedern des Verbandes (§ 5) und den Landesspartenreferenten zusammen. Beim Landestag sind außerdem Gäste oder Auskunftspersonen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (8) Stimmberechtigung:
  - a) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 11), und die Mitglieder nach § 5 Ziffer 1, haben je 1 Stimme.
  - b) Die im § 5 Ziffer 1 angeführten Mitglieder (Vereine) haben eine Grundstimme und für je 100 aktive Mitglieder über 18 Jahre (lt. Eintrag in der zentralen Datenbank der SPORTUNION am Tag der Einberufung des Landestages) eine weitere Stimme. Restzahlen bleiben unberücksichtigt. Die Delegierten der Mitgliedsvereine müssen ordentliche Mitglieder im jeweiligen Mitgliedsverein und volljährig sein.
  - c) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- (9) Der Landestag entscheidet bei Beschlussfassungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Den Vorsitz beim Landestag führt der Präsident, in dessen Verhinderung der an Jahren älteste Vizepräsident.
- (11) Der ordnungsgemäß einberufene Landestag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Anträge der Mitglieder des Verbandes müssen nachweislich spätestens 14 Tage vor dem Termin des Landestages in der Landesgeschäftsstelle des Verbandes begründet und schriftlich einlangen, wobei der Tag des Landestages zur Berechnung der Frist nicht herangezogen wird. Ausgenommen davon sind Anträge der Landesrechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer, welche von diesen im Rahmen des Landestages selbst gestellt werden.
- (13) Wahl der Mitglieder der Organe  
Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes, der Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer, des Landesdisziplinausschusses und des Landesschiedsgerichtes erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen.

§ 10  
Aufgaben des Landestages

(1) Der Landestag hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten und der Landesvorstandsmitglieder
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für die Funktionsperiode
- c) Entgegennahme der Berichte und Beschlussfassung über Anträge der Landesrechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer
- d) Entlastung des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Wahl des Landesvorstandes
- f) Wahl der Landesrechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten
- h) Festsetzung der Verbandsbeiträge und allfälliger weiterer Verbandsabgaben
- i) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge, deren Entscheidung dem Landestag vorbehalten sind
- j) Beschlussfassung über SPORTUNION-Themen von landesweiter Bedeutung
- k) Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung
- l) Beschlussfassung über die Verbandsauflösung

(2) Außerordentlicher Landestag:

Ein außerordentlicher Landestag ist – abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag oder Beschluss gemäß § 9 Abs 2 vorliegt.

Der Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landestages ist beim Landesvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzubringen und von diesem binnen 3 Monaten einzuberufen. Die Berechnung der Delegiertenstimmen erfolgt analog dem ordentlichen Landestag.



## § 11 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- einem Präsidenten sowie
  - 2 bis 7 Vizepräsidenten

Weiters gehört der Landesgeschäftsführer dem Landesvorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Der Landesvorstand wird vom Landestag gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an die Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Landestag zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Landestag einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, jedenfalls bis zur Neuwahl der Funktionsträger. Eine mehrmalige Wiederwahl ist mit drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden beschränkt.
- (4) Sitzungen des Landesvorstandes sind nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr einzuberufen. Bei den Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung, sowie Gäste oder Auskunftspersonen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch ausschließlich die Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Landesvorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom in Jahren ältesten Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich in der Landesgeschäftsstelle einzubringen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann auch von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt werden.
- (6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Vizepräsident. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der zu beschließende Antrag als abgelehnt.
- (7) Schriftliche Beschlussfassungen des Landesvorstandes im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
- (8) In Ausnahmefällen kann die Vorstandssitzung auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und Möglichkeit der Teilnahme aller Vorstandsmitglieder samt Abstimmungen sichergestellt ist und nicht ein

**Vorstandsmitglied einer Videokonferenz schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.**

- (9) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3), Enthebung (Abs. 8) oder durch Rücktritt (Abs. 9).
- (10) Der Landestag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Mitglieder des Landesvorstandes können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an den Landestag zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## § 12

### Aufgaben des Landesvorstandes

Dem Landesvorstand obliegt die Leitung der SPORTUNION Kärnten. Der Landesvorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen der SPORTUNION Kärnten zugewiesen sind. Die inhaltlichen Aufgabenschwerpunkte werden in der konstituierenden Sitzung des Landesvorstandes für die einzelnen Mitglieder festgelegt.

In den Wirkungsbereich des Landesvorstandes fallen insbesondere folgende Beschlüsse:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Beschlussfassung über den jährlichen Budgetvoranschlag, den jährlichen Rechnungsabschluss und die Vergabe von Förderungen, insbesondere Bundessportfördermittel nach Maßgabe der gesetzlichen Rahmenbestimmungen und Vorgaben der Fördergeber.
- c) Vorbereitung und Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Landestage.
- d) Bestellung und Abberufung der Spartenreferenten für die einzelnen Sportarten.
- e) über die Zuerkennung von Ehrenzeichen.
- f) über Kooptierungen in den Vorstand. Die Kooptierung erfolgt bis zum nächstfolgenden Landestag.
- g) Verwaltung des Verbandsvermögens.
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern.
- i) Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Rechnungsprüfern.
- j) Beschluss über die Bestellung und die Abberufung des Landesgeschäftsführers.
- k) Vorschläge über die Höhe und Einhebung des Verbandsbeitrages und weiterer Verbandsabgaben
- l) Rückforderungen von finanziellen Unterstützungen gemäß § 6 Abs.3.
- m) Genehmigung einer vom Landesgeschäftsführer vorgelegten Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle und den Landesgeschäftsführer.

§ 13  
Gemeinsame Bestimmungen der Organe

In Beschlussangelegenheiten besteht außerhalb von Sitzungen die Möglichkeit zu Umlaufbeschlüssen. Näheres ist den jeweiligen Geschäftsordnungen zu regeln.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle zu führen und in der Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.

Sofern in der Satzung nicht näheres bestimmt ist, wird die Tätigkeit der Organe des Verbandes in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

§14  
Vertretung des Verbandes

- (1) Der Präsident, im Verhinderungsfall der an Jahren älteste Vizepräsident, führt die laufenden Geschäfte des Verbandes mit Unterstützung des Landesgeschäftsführers. Die anderen Vorstandsmitglieder unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte. Darüber hinaus ist der Präsident berechtigt, Beiräte in beratender Funktion zu bestellen, sowie Ausschüsse zu einzelnen Themen einzuberufen.
- (2) Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines Vizepräsidenten, ebenso in Geldangelegenheiten, das sind insbesondere der Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen, Aufnahme von Krediten, Kauf und Verkauf von beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerten.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug, ist der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Landestages oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der ehestmöglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

## §15

### Die Landesgeschäftsstelle

Die administrativen Geschäfte sind für sämtliche Verbandsorgane in der Landesgeschäftsstelle, welche unter der Leitung des Landesgeschäftsführers steht, zu erledigen. Er ist der Vorgesetzte aller Mitarbeiter der SPORTUNION Kärnten und ist dem Präsidenten verantwortlich.

Der Landesgeschäftsführer kann im Rahmen der ihm durch die Geschäftsordnung erteilten Ermächtigung die SPORTUNION Kärnten bei Ämtern, Behörden und Besprechungen vertreten.

Allgemeine Schriftstücke in laufenden Verwaltungsangelegenheiten, Verträge, welche Verpflichtungen im Rahmen der täglichen Verbandsführung beinhalten oder allgemein Informationen an die Mitglieder werden vom Landesgeschäftsführer gefertigt.

## §16

### Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben und zur inhaltlichen Entwicklung und Aufbereitung von Schwerpunktthemen können Ausschüsse und Arbeitsgruppen über Vorschlag des Präsidenten eingesetzt werden. Der Vorsitzende eines Ausschusses ist vom Landesvorstand zu bestellen.

Die Ausschüsse berichten über das Ergebnis ihrer Arbeit dem Vorstand.

## § 17

### Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer

- (1) Der Landestag wählt drei Rechnungsprüfer bzw. einen Abschlussprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Eine auch mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Landestages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern bzw. Abschlussprüfer obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern bzw. Abschlussprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung bis 30.04. schriftlich zu berichten.
- (3) Wird eine freiwillige oder verpflichtende Abschlussprüfung im Sinne des UGB durchgeführt, hat sich diese auch auf die Rechnungsprüfung gemäß Vereinsgesetz zu erstrecken. In diesem Fall sind keine Rechnungsprüfer zu wählen.

## § 18 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus satzungsgemäßen Vertretern von drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 7 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme dem Landestag– angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Verbandsintern endgültig.

## § 19 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung der SPORTUNION Kärnten kann nur von einem allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landestag beschlossen werden.

Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten notwendig und bedarf der Beschluss über die freiwillige Auflösung der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Der außerordentliche Landestag, der die freiwillige Auflösung der SPORTUNION Kärnten beschließt, hat auch über die Liquidation des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen und die Abwickler zu bestellen. Er hat auch zu bestimmen, wem das nach Abzug der Passiva vorhandene Vermögen zu übertragen ist, wobei das Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der §§ 34 ff BAO zuzuführen ist.

Im Falle einer behördlichen Auflösung des Verbandes gelten diese Bestimmungen soweit möglich sinngemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Der letzte Landesvorstand bzw. die Abwickler haben darüber hinaus geltende gesetzliche Bestimmungen aus Eigenem zu befolgen.

Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes zu.

## § 20

### Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen

Nach allgemeinen Grundsätzen sind Frauen und Männer gleichgestellt und ist eine Selektion hinsichtlich des Geschlechtes nicht zulässig. Eine in der Satzung allenfalls verwendete männliche Form von Personen gilt auch für alle anderen Geschlechter.

## § 21

### Datenschutz

- (1) Die Mitgliedsvereine erklären sich mit der automatisationsunterstützten Verarbeitung der dem Verband bekanntgegebenen Daten innerhalb des Verbandes unter Bedachtnahme auf das Datenschutzgesetz einverstanden.
- (2) Die Mitgliedsvereine tragen dafür Sorge, die erforderlichen Rechtsgrundlagen (Einwilligung, allenfalls Mitgliedsvertrag, allenfalls Satzung, usw.) für die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten ihrer Mitglieder (physische Personen) an den Landesverband der SPORTUNION Kärnten und an die jeweils einschlägigen, das Mitglied betreffenden Fachverbände für Zwecke der Informationsvermittlung über die Tätigkeit dieser Organisationen an das Mitglied sowie für die Sportausübung und Abwicklung von Sportbewerben herzustellen und beizubringen.

## § 22

### Authentische Auslegung

In allen in der Satzung nicht vorgesehenen oder nicht endgültig geregelten Fällen entscheidet der Vorstand, dem auch die authentische Auslegung der Satzung obliegt.